

FDP
Die Liberalen

Kantonsrat

_	
	Art des Vorstosses: Motion Postulat Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch
	Titel: Abschaffung der Baubewilligungspflicht für kleinere Solaranlagen (Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung)
	Auftrag: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher Artikel 25 lit. f. bzw. Artikel 26 lit. f der Verordnung zum Baugesetz (GDB 710.11) vom 7. Juli 1994 so angepasst werden, dass nicht reflektierende Solaranlagen auf Dächern in Bauzonen bis zu einer Fläche von 12m², ausgenommen an geschützten Kulturobjekten und Ortsbildschutzgebieten, zukünftig als bewilligungsfreie Bauvorhaben realisiert werden können.
	De autima de una su

Begründung:

Die Nutzung von Solarenergie zwecks Wärme- oder Stromgewinnung (Photovoltaik) ist eine sinnvolle Möglichkeit, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und gleichzeitig den CO₂-Ausstoss zu mindern. Im Vordergrund der heute auch ökonomisch interessanten Anwendung der Solarenergie steht die Wärmegewinnung für das Brauchwasser sowie die Heizungsunterstützung insbesondere im Niedertemperaturbereich bei Bodenheizungen.

Umweltfreundliche Energieformen sind nicht nur auf monetärer Basis zu fördern, sondern derartige Vorhaben sind insbesondere auch von administrativen Hürden und von unnötiger Bürokratie zu befreien. Jede Bewilligungspflicht, auch diejenige im vereinfachten Verfahren, verursacht Aufwand, Umtriebe und Kosten. Bauherren, welche bei entsprechenden Vorhaben in den Genuss von Förderleistungen kommen, können einen Teil derselbigen direkt wieder dazu verwenden, die Eingabe- und Bewilligungskosten zu bezahlen, was im Ergebnis kaum als sinnvoll anzusehen ist.

Verschiedene andere Kantone kennen bereits heute entsprechende Ausnahmeregelungen von der Baubewilligungspflicht, um die alternativen Energieformen auch vom Bewilligungsverfahren her zu fördern. Zu erwähnen ist beispielsweise der Kanton Luzern, der in § 61 der Planungsund Bauverordnung (SRL 736) entsprechende Ausnahmeregelungen geschaffen hat.

Ausnahmeregelungen kennen unter Anderem auch der Kanton Zürich (vgl. dazu Bericht in der NZZ am Sonntag vom 21. Februar 2010, S. 43), sowie die beiden Basel und der Kanton Bern (vgl. www.swissolar.ch). Der Kanton Zürich plant sogar, inskünftig Solaranlagen, die nicht mehr als 35 m² Fläche haben und die bis 20 cm über die Dachfläche ragen dürfen, generell von der Baubewilligungspflicht auszunehmen (vgl. dazu Bericht in der NZZ vom 11. Januar 2011).

Bereits im Rahmen der Beratungen zum Energiekonzept hatte die FDP-Fraktion einen ent-

sprechenden Antrag (als Anmerkung zum Energiekonzept) gestellt, welcher jedoch vom Kantonsrat knapp mit 19:29 abgewiesen wurde, nachdem der damalige Regierungsrat Hans Matter erklärt hatte, eine entsprechende Regelung sei im Hinblick auf Art. 18a RPG bundesrechtswidrig.

Diese Behauptung erwies sich jedoch als klar falsch, wie Nachforschungen gezeigt haben. Mit der vom damaligen Regierungsrat erwähnten Regelung in Art. 18a RPG sollte nicht eine allgemeine Baubewilligungspflicht für derartige Anlagen eingeführt werden, sondern vielmehr wollte der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen, dass entsprechende Gesuche (Solaranlagen) eben "zu bewilligen seien" wenn dadurch keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt würden.

Die Kantone sind damit entgegen den Ausführungen des damaligen Regierungsrates nicht gehalten, ein Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen zwingend vorzusehen, sondern vielmehr müssen solche Anlagen (im Sinne eine Privilegierung) grundsätzlich bewilligt werden. Entsprechende Nachfragen unsererseits beim Bundesamt für Raumplanung haben dies bestätigt und (nur) so ist auch erklärbar, dass namhafte Kantone entsprechende Ausnahmen von der Bewilligungspflicht statuiert haben.

Die Unterzeichneten sind überzeugt, dass unter Berücksichtigung der richtig wiedergegebenen Regelung in Art. 18a RPG der Kantonsrat die Frage in einer weiteren Behandlung anders entscheiden wird und dieser Punkt daher bereits vor der für 2012/13 in Aussicht gestellten Revision des Baugesetzes anzupassen ist.

Datum: Alpnach, 27. Januar 2011 Mitunterzeichnende: